

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L 71.03 Uçk
Antragsteller: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Baugrundstück: Gemeinde Merzen und Voltlage
Abschnitt 50, Station 0,575 bis 3,820

Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 71 zwischen der Ortschaft „Höckel“ und der Kreuzung L 71 / L 102 / K 154 / K 164 in den Gemeinden Merzen und Voltlage

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Fläche, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter möglich.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter Oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst. Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Luft und Klima und eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten, da durch die Umsetzung der Planung ein allgemeiner Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen entsteht. Die vorhandene L71 stellt bereits eine Vorbelastung dar, sodass sich durch die Planung keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung ergeben dürfte. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Während der Betriebsphase des Radweges finden keine (mit der Landstraße kumulierenden) Emissionen statt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut auslösen können.

Schutzgut Fläche

Weiterhin sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche denkbar. Der Umfang der Neuversiegelung beträgt ca. 8.300 m², jedoch wird der Flächenverbrauch für den Neubau des Radwegs durch die parallele Führung zur Straße auf ein Minimum reduziert. Durch die schmale Ausdehnung des Plangebietes sind mögliche Auswirkungen marginal. Weitere durch das Vorhaben ausgelöste (erhebliche) Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Es sind ebenfalls negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ denkbar. Die Bodenfunktionen gehen im Bereich der Neuversiegelung verloren. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Ferner gibt der Antragsteller an, dass die Vorgaben der DIN 18300, 19639 und 18915 eingehalten werden und der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß

begrenzt wird. Durch Beachtung der o.g. DIN-Normen werden die Auswirkungen der Bau-
maßnahme auf das Schutzgut Boden wirksam vermindert, sodass das Vorhaben als nicht
erheblich gewertet werden kann.

Schutzgut Landschaft

Außerdem sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ denkbar. Be-
einträchtigungen des Landschaftsbildes beschränken sich im Wesentlichen auf den teilwei-
sen Verlust von Straßenbegleitgrün. Aufgrund der Vorbelastungen, ausgelöst durch die be-
reits vorhandene Landstraße, sind durch den Neubau des Radweges grundsätzlich keine
neuen bzw. erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Ein großflächiger
Eingriff in landschaftsbildprägende Strukturen erfolgt nicht, die nötigen Eingriffe werden
also lediglich im Nahbereich wahrnehmbar sein. Eine Fernwirkung ist zudem nicht zu erwar-
ten, da sich der Baukörper nicht über die Geländeoberfläche erhebt. Zusammenfassend las-
sen sich in Bezug auf das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind denkbar. Aus Luftbildern
lässt sich erschließen, dass auf einem östlich der L 71 gelegenen Flurstück vorgeschichtliche
Flurformen, sogenannte Celtic Fields, vorhanden sind. Ob diese bis in die Bauzone reichen,
ist nicht eindeutig festzustellen. Unter Beachtung von archäologischen Auflagen (archäologi-
sche Baubegleitung bei den Arbeiten zum Abtrag des Oberbodens längs der betroffenen Flä-
che) bleiben die Auswirkungen auf das Schutzgut unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan